

Satzung
Regionale EnergieAgentur e.V.
Sitz in Braunschweig

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „**Regionale EnergieAgentur**“.
Nach seiner Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung des Informations- und Wissensaustausches im Handlungsbereich der Energie- und Ressourceneffizienz und des Umwelt- und Klimaschutzes. Der Verein versteht sich als zentraler Ansprechpartner in der Region, der die Akteure miteinander vernetzt und gemeinsame Aktionen und Projekte initiiert. Die Aktivitäten des Vereines fördern und unterstützen Energie- und Ressourceneffizienz, Energieeinsparung, erneuerbare Energien, Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Der Verein ist Bindeglied zwischen Kommunen, Unternehmen (insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen), privaten Beratungsunternehmen, Privathaushalten, Sozialpartnern, Wissenschaft, Forschung, öffentlichen Trägern und Einrichtungen sowie den Verbänden. Die Verbreitung von Beratungs- und Steuerungsinstrumenten soll initiiert und koordiniert werden. Bestehende Angebote werden berücksichtigt und Doppelstrukturen vermieden.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen und Verbände werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Es wird angestrebt, kommunale Vertreter wie die Verbandsglieder des Regionalverbands, sowie Städte und Gemeinden oder deren Eigengesellschaften und -betriebe, Verbände und Einrichtungen, Wirtschaftsunternehmen und sonstige juristische Personen als Mitglieder zu gewinnen, die den Vereinszweck unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft ist bei dem Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen, der über die Annahme entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann; die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein;
- b) bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung;

- c) durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten oder bei Nichtzahlung des Beitrags trotz zweifacher Mahnung; der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit Zweidrittelmehrheit.
- d) im Übrigen durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand.Darüber hinaus kann ein Beirat eingerichtet werden.
2. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen neben den ihr gesetzlich zwingend zugewiesenen Aufgaben ausschließlich folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl und die Abberufung des Vorstands bzw. erweiterten Vorstands;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichts der Kassenprüfung; Wahl von zwei Kassenprüfern für das kommende Jahr
 - c) die Genehmigung der Beitragsordnung;
 - d) die Entlastung des Vorstands;
 - e) die Änderungen der Satzung sowie
 - f) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung einem/r seiner Stellvertreter/innen oder bei deren Verhinderung einem anderen von der Mitgliederversammlung dazu bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

§ 8 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (postalisch, Fax oder E-Mail) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstag beantragt. Das gilt nicht für Anträge zu Satzungsänderungen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der/die Versammlungsleiter/-in bestimmt den/die Protokollführer/-in. Er/Sie legt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte fest.
2. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend oder nach dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung, insbesondere auch zur Änderung des Zweckes des Vereins, und zur Auflösung des Vereins sind eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern (dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden). Der Verein wird durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 2. Alt. BGB befreit, können also Geschäfte im Namen des Vereins und zugleich auch als Vertreter eines Dritten abschließen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er bestimmt die Grundsätze der Geschäftsführung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Organschaftliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes;
 - Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - Leitung und Kontrolle der Arbeit von Geschäftsführung und Geschäftsstelle;
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, über den der erweiterte Vorstand beschließt;
 - Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Bildung von fachlichen Arbeitskreisen oder deren Auflösung
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe von Ziff. 4 auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl verbleibt ein

Vorstandsmitglied im Amt. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird sein Amt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes unter Beachtung von Ziff. 4 für die verbleibende Amtsdauer nachbesetzt.

4. Der/die Vorsitzende sowie der/die 1. Stellvertreter/-in und der/die 2. Stellvertreter/in werden durch den erweiterten Vorstand für seine Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gewählt.
5. Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands entscheiden dessen Mitglieder nach eigenem Ermessen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der/die Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter – beruft die Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer 14-Tagesfrist ein und leitet sie. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 12

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands sowie bis zu zehn weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Bei der Wahl der bis zu zehn weiteren Mitglieder soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Mitgliedern mit Bezug zur kommunalen Seite einerseits und zur Wirtschaft andererseits geachtet werden. Das Amt der von der Mitgliederversammlung nachgewählten Mitglieder endet mit Ablauf der nächsten auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Der erweiterte Vorstand ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Bestätigung der/des Geschäftsführers/in und der/des stellvertretenden Geschäftsführers/ in auf vorherigen Vorschlag des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters;
 - Beschlussfassung über Investitionen oder Ausgaben mit einem Volumen von mehr als 20.000 Euro
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Ausschluss von Mitgliedern
3. Für die Wahl und die Arbeitsweise des erweiterten Vorstands gelten die Bestimmungen in § 11 Nr. 3 Satz 1-2 sowie Nr. 5 – 6 entsprechend.

§ 13

Geschäftsführung, Geschäftsstelle

1. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins durch einen Geschäftsführer/in, eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in und eine Geschäftsstelle unterstützt werden. Der oder die Geschäftsführer/in, der/die stellvertretende/n Geschäftsführer/in, sowie die Mitarbeiter können über Dienstleistungsverträge oder anderweitig ggf. gegen eine angemessene Vergütung gestellt oder direkt bei dem Verein angestellt werden.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung, die Arbeitsweise und die Aufgaben der Geschäftsführung festlegen.
3. Die Geschäfte des Vereins werden am Vereinssitz geführt. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss etwas anderes bestimmen.

§ 14
Fachliche Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann fachliche Arbeitskreise einsetzen und auflösen. Die Mitglieder der fachlichen Arbeitskreise werden vom Vorstand berufen. Der/Die Geschäftsführer/in bzw. ein von ihm benannte/r Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle ist Mitglied der fachlichen Arbeitskreise.
2. Der/Die Geschäftsführer/in bzw. ein/e von ihm benannte/r Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle lädt den fachlichen Arbeitskreis zu den Sitzungen ein.
3. Der/Die Geschäftsführer/in bzw. ein/e von ihm benannte/r Mitarbeiter/in fasst die Ergebnisse des fachlichen Arbeitskreises zusammen und legt dieses dem Vorstand des Vereins vor. Der Vorstand entscheidet über das weitere Verfahren.

§ 15
Jahresbericht, Haushalts- und Rechnungsführung

1. Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Kassenprüfung sind der Mitgliederversammlung im folgenden Geschäftsjahr vorzulegen.
2. Der Haushaltsplan besteht aus einem Nachweis des Vermögens, des Beitragsaufkommens und der Kosten der Geschäftsführung.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu einer Beschlussfassung einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Ziff. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten hat jedes Mitglied Anspruch auf denjenigen Teil des Vereinsvermögens, der seinem Anteil an den Beitragszahlungen und sonstigen Zahlungen im Jahr der Liquidation und den letzten drei vorangegangenen Jahren entspricht.
3. Bei Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzende des Vorstands und seine beiden Stellvertreter/innen Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.

§ 17
Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den eingetragenen Verein.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.
3. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Braunschweig, den 05. Dezember 2018